

**Der Rundfunkbegriff  
im 12. und 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrag  
im Verhältnis zur Richtlinie für Audiovisuelle Mediendienste  
25.02.09  
Thesenpapier von Ruth Hieronymi, MdEP**

1. Der bisherige Rundfunkbegriff, der sich an den inhaltlichen Kriterien des Bundesverfassungsgerichts orientierte, also an Aktualität, Suggestivkraft und Breitenwirkung, wird im 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag fast ausschließlich technisch definiert. Diese aufweichende Definition des Rundfunkbegriffs schwächt die Kompetenz der Bundesländer in der Medienpolitik, ist verfassungsrechtlich bedenklich und europarechtlich nicht erforderlich.
2. Die Begrenzung von Rundfunk auf lineare Dienste verengt den Rundfunkbegriff. Sie schließt durch das leicht erkennbare, aber nur formale Kriterium der Linearität (Sendeplan) Angebote aus, die nicht weniger als lineare Angebote dazu geeignet sind, vorherrschende Meinungsmacht zu erlangen. Diese vorherrschende Meinungsmacht zu verhindern (nicht aber die Linearität des Angebots sicher zu stellen) ist vom ersten Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 1961 an ein wesentliches Ziel einer positiven Rundfunkordnung. Die Sonderrolle, die das höchste Gericht seither dem Fernsehen zugesprochen und zuletzt in seinem Urteil vom 11. September 2007 noch einmal bestätigt hat, ergab und ergibt sich auch heute am wenigsten aus der besonderen Darbietungsform (lineare Programmabfolge) des Rundfunks, die ihrerseits das Definitionsmerkmal der Linearität begründet, sondern aus der Meinungsbildungsrelevanz des Inhalts. Diese Position des Bundesverfassungsgerichts hat in den letzten Jahren auch der EuGH in seinen Urteilen vom 2. Juni 2005 und zu "Mediakabel" und vom 22. Dezember 2008 zur "NDR-Kabelbelegung" bestätigt<sup>1</sup>[1].
3. Die Richtlinie für Audiovisuelle Mediendienste- AVMD - übernimmt das Prinzip der Meinungsbildungsrelevanz aus dem deutschen Medienrecht und setzt nach Artikel 1a und 1b für einen audiovisuellen Mediendienst die Merkmale
  - Dienstleistung im Sinne von Artikel 49 und 50 des EG-Vertrags,
  - unter redaktioneller Verantwortung eines Mediendiensteanbieters,
  - Hauptzweck: die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung und Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit,

---

<sup>1</sup>[1]EuGH-Urteil vom 22. Dezember 2008, Ziffer 64: "In seinem Urteil vom 2. Juni 2005, Mediakabel (C-89/04, Sig. 2005, I-4891) hat der Gerichtshof nämlich für Recht erkannt, dass ein Dienst unter den Begriff "Fernsehsendung" im Sinne von Art. 1 Buchst. a der Richtlinie 89/552 fällt, wenn er in der Erstsending von Fernsehprogrammen besteht, die zum Empfang durch die Allgemeinheit, d.h. eine unbestimmte Zahl möglicher Fernsehzuschauer, bestimmt sind, an die dieselben Bilder gleichzeitig übertragen werden. Das maßgebliche Kriterium für diesen Begriff ist insoweit die Sendung von Fernsehprogrammen, die "zum Empfang durch die Allgemeinheit bestimmt" sind. Der Sicht des Erbringers der Dienstleistung ist folglich bei der Prüfung Vorrang einzuräumen. Dementsprechend hat der Gerichtshof in diesem Urteil außerdem für Recht erkannt, dass die Technik der Übertragung der Bilder bei dieser Beurteilung nicht maßgebend ist. "

EuGH-Urteil vom 22. Dezember 2008, Ziffer 65: "Die über die verschiedenen elektronischen Kommunikationsnetze ausgestrahlten Telemedien, wie z.B. Teleshopping, sind unabhängig von der von ihnen genutzten Übertragungstechnik zum Empfang durch die Allgemeinheit bestimmt". Folglich handelt es sich bei ihnen um "Fernsehdienste" im Sinne der Richtlinie 89/552."

- über elektronische Kommunikationsnetze,
- als Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton
- als Teil eines Sendeplans/Katalogs,
- fernsehähnlich in Form und Inhalt

voraus2[2].

Entscheidend für die Definition von Fernsehen ist deshalb im europäischen Medienrecht nicht mehr die Technologie, sondern die Meinungsbildungsrelevanz und die publizistische Wirkung linearer und nicht-linearer Sendungen.

**4. Für den Entwurf des 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrags schlage ich deshalb als neuen Artikel 2 Absatz 1 des Rundfunkstaatsvertrags folgende Fassung vor:**

*"Rundfunk (linearer Informations- und Kommunikationsdienst) ist die für die Allgemeinheit und zum zeitgleichen Empfang bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Angeboten in Bewegtbild oder Ton unter redaktioneller Verantwortung zur Information, Unterhaltung oder Bildung entlang eines Sendeplans unter Nutzung elektronischer Kommunikationsnetze. Der Begriff schließt nicht-lineare Angebote (Telemedien) ein, sofern sie nach der Intention des Anbieters (Veranstalters) sowie ihrer Reichweite und Wirkweise (Suggestivkraft) den wesentlichen Merkmalen von Rundfunk entsprechen."*

Der Artikel 2, Absatz 1 des Rundfunkstaatsvertrags in der Fassung des 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrags, in Kraft tretend zum 01.06.2009, lautet:

"Rundfunk ist ein linearer Informations- und Kommunikationsdienst; er ist die für die Allgemeinheit und zum zeitgleichen Empfang bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Angeboten in Bewegtbild oder Ton entlang eines Sendeplans unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen."

---

2[2] In Art. 1e AVMS sind dann zusätzlich die Merkmale für lineare audiovisuelle Mediendiensterichtlinie, in Art. 1g AVMS für nichtlineare fixiert.